



BMVIT - III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)  
Ghegastraße 1  
A-1030 Wien

*E-Mail: PD@bmvit.gv.at*

*CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at*

Wien, am 18.05.2009

## **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Entwurf eines Postmarktgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Stratil!

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Postmarktgesetzes Stellung zu nehmen. Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) ist die freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Die Umsetzung der dritten Postdiensterrichtlinie (Richtlinie 2008/6/EG), mit der die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft vollzogen werden soll, ist für die österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage von hoher Bedeutung:

Während die Zeitungszustellung im urbanen und suburbanen Raum weitgehend durch verlagseigene Zustellorganisationen bewältigt werden kann, sind die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage bei der Versorgung weniger erschlossener Gebiete mit Zeitungen und Zeitschriften auf Postdienstleister angewiesen. Zeitungen und Zeitschriften haben als Informationsquellen der Bevölkerung eine besondere demokratiepolitische Bedeutung. Bei der Liberalisierung des Postmarktes ist daher auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Zeitungen und Zeitschriften besonders Bedacht zu nehmen.

Ein funktionierender Postmarkt mit einem gesunden Wettbewerb einerseits und einer Sicherstellung der Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen – den Universaldienst – andererseits wird von den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen als überaus wünschenswert betrachtet. Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt die Umsetzung der dritten Postdiensterrichtlinie durch Erlassung eines neuen Postmarktgesetzes und die Tatsache, dass der Entwurf der besonderen Bedeutung von Zeitungen und Zeitschriften und den Besonderheiten der Zeitungszustellung im Verhältnis zu Postdienstleistungen durch Sonderbestimmungen und durch weitreichende Ausnahme der verlagseigenen Zeitungszustellung aus dem Anwendungsbereich des Postmarktgesetzes Rechnung tragen will.

Im Zuge unserer Begutachtung des Gesetzesentwurfes haben wir in einzelnen Bestimmungen problematische Passagen aufgefunden. Teils handelt es sich um gerade für Zeitungen und Zeitschriften nicht tragbare Bestimmungen (Kapitel A.), teils handelt es sich um Bestimmungen, welche offensichtlich geeignet erscheinen, das Entstehen eines Postmarktes mit Wettbewerb zu verhindern (Kapitel B.).

## A. Bestimmungen mit besonderer Relevanz für Zeitungen und Zeitschriften

Die folgenden Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf für ein Postmarktgesetz sollen durch die derzeitige Fassung des Entwurfes zu besorgende ernsthafte Gefahren für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften abwenden.

### 1. Erweiterung der Ausnahme für Zeitungszustellung vom Anwendungsbereich des PMG

***Wir regen folgende Änderung des § 2 Abs. 3 des PMG Entwurfes an:***

*(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für den Transport und die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften durch den Medieninhaber oder Verleger an Endkunden, sofern diese*

*a) durch den Medieninhaber oder Verleger selbst erfolgen oder*

*b) durch ein Unternehmen erfolgen, an welchem Medieninhaber oder Verleger beteiligt sind (§ 228 Abs. 1 UGB) und dessen Zweck der Transport und die Zustellung von Zeitungen oder Zeitschriften an Endkunden ist.*

#### ***Erläuterung:***

Gemäß § 2 Abs 3 des PMG Entwurfes ist der Transport und die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften durch den Medieninhaber oder Verleger an Endkunden vom Anwendungsbereich des Gesetzes dann ausgenommen, wenn dies (a) durch den Medieninhaber oder Verleger selbst erfolgt; oder (b) durch ein Unternehmen erfolgt, das ausschließlich im Eigentum von Medieninhabern oder Verlegern steht und dessen Zweck der Transport und die Zustellung von Zeitungen oder Zeitschriften an Endkunden ist.

Diese Regelung ist zu begrüßen, sollte aber flexibler gestaltet sein, um Medieninhabern und Verlegern bei der Finanzierung ihrer Zustellorganisationen auch Konstruktionen mit Beteiligungen Dritter zu ermöglichen. Statt auf „ausschließliches Eigentum“ sollte daher bei gleichbleibender Vorgabe für den Unternehmenszweck auf „Beteiligungen im Sinne des § 228 Abs. 1 UGB“ (Anm.: mind. 20%-Beteiligungen) abgestellt werden.

Eine Umsetzung laut PMG-Entwurf in der derzeitigen Fassung würde bedeuten, dass etwa bei Beteiligung eines Investors an einem verlagseigenen Zeitungszustellunternehmen dieses aus der Ausnahmebestimmung herausfällt.

## 2. Samstagszustellung bedingungslos Bestandteil des Universaldienstes

*Wir regen an, in § 10 Abs. 1 letzter Satz das Wort „grundsätzlich zu streichen, so dass dieser lautet wie folgt:*

*Tageszeitungen sind auch am Samstag zuzustellen.*

*Ebenso regen wir an, in den Erläuterungen zu § 10 den zweiten und den dritten Satz ersatzlos zu streichen.*

### *Erläuterung:*

Nach der Intention des Gesetzes ist die Samstagszustellung vom Universaldienst umfasst. Dies bedeutet, dass auch die allgemeinen Bestimmungen über die Preisregulierung gelten müssen. Die Aufnahme der Samstagszustellung „grundsätzlich“ in den Universaldienst bei gleichzeitiger Erläuterung, „grundsätzlich“ bedeute, „dass die Tarife für diese Samstagszustellung den wirtschaftlichen Gegebenheiten eines solchen Dienstes Rechnung tragen und durch diese Tarife der damit verbundene Aufwand jedenfalls abgegolten wird“ löst Bedenken hinsichtlich eines „Etikettenschwindels“ aus: Zugehörigkeit zum Universaldienst kann nur bedeuten, dass die allgemeinen Regeln für den Universaldienst, einschließlich jener über erschwingliche Preise uneingeschränkt gelten.

### 3. Zugang zu Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen

Hausbrieffachanlagen sind *essential facilities* für die Erbringung von Postdiensten. Die nicht umgerüsteten Hausbrieffachanlagen, zu welchen alternative Postdienstleister und auch Zeitungszusteller keinen Zugang haben, stellen bereits derzeit einen gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand dar. Eine nochmalige Erstreckung der Umrüstungsfrist bis 2013 ohne Vorsehung einer Übergangslösung, durch welche alternativen Postdiensteanbietern umgehend der einstweilige Zugang zu den alten Hausbrieffachanlagen durch die Weitergabe von Schlüsseln gesichert wird, ist nicht akzeptabel. Der Verband Österreichischer Zeitungen fordert nachdrücklich die vollständige Umrüstung aller alten Hausbrieffachanlagen auf für alle Postdienstleister zugängliche Hausbrieffachanlagen bis zur Markttöffnung am 01.01.2011. Sollte sich der Gesetzgeber hierzu nicht entschließen können, ist die dargestellte Schlüssellösung als Übergangslösung unverzichtbar. Auch das Problem des Hauszuges für alternative Postdiensteanbieter wird durch den Entwurf nicht gelöst.

Der Verband Österreichischer Zeitungen hatte ursprünglich als Finanzierungsmodell eine entsprechend dem jeweiligen Nutzungsaufkommen verhältnismäßige Beteiligung aller Hausbrieffachanlagennutzer vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf schränkt die Umrüstungsfinanzierungspflicht auf konzessionierte Postdiensteanbieter ein. Das hierfür gewählte Modell der Kostentragung zu gleichen Teilen durch alle konzessionierten Postdiensteanbieter, welche im Laufe der ersten 5 Jahre ab Inkrafttreten eine Konzession erwerben, beurteilt der Verband Österreichischer Zeitungen allerdings als eine unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten äußerst bedenkliche Regelung, die zugleich eine gravierende Markteintrittsbarriere darstellt:

Derzeit hat die Österreichische Post AG im reservierten Bereich ein Monopol, also 100% Marktanteil. Will hier in den nächsten fünf Jahren etwa nur ein Unternehmen einsteigen, muss es, selbst wenn es nur ein Prozent Marktanteil erreicht, 50% der Umrüstungskosten ersetzen. Damit wird die Liberalisierung um fünf Jahre verschoben. Überdies sieht der Entwurf keine explizite Verpflichtung der Österreichischen Post AG zur Umrüstung von Landabgabekästen vor.

***Wir regen an, die Überschrift zu § 34 wie folgt zu ändern:***

*Hausbriefkästen, Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen*

***Wir regen an, § 34 Abs. 7 erster Satz wie folgt zu ändern:***

*(7) „Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehende, nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 entsprechende Hausbrieffachanlagen müssen bis 1. Jänner 2011 auf Kosten der konzessionierten Postdiensteanbieter (§ 26 Abs. 1 und 2), die diese jeweils im von der Konzession umfassten Zustellgebiet im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtumsatz durch Tätigkeiten im konzessionierten Bereich im von der erteilten Konzession umfassten Zustellgebiet als Kosten im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung zu tragen haben, ausgetauscht werden, damit sie den Anforderungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 entsprechen, wobei der Universaldienstbetreiber zunächst die Finanzierung des Austausches übernimmt.“ [...]*

***Wir regen an, in § 34 folgenden Absatz 12 zu ergänzen:***

*(12) Die Absätze 1 bis 11 sind auf Landabgabekästen sinngemäß anzuwenden.*

***Wir regen an, in § 64 Abs. 2 des Entwurfes wie folgt zu ändern:***

*(2) § 3 Z 6 und 7, § 6 Abs. 7, § 7, § 34, § 43, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 2, 3 und 4 treten mit dem auf den Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.*

#### ***Erläuterung:***

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das bestehende Zugangshindernis zu den Hausbriefanlagen, welche *essential facilities* für die Erbringung von Postdiensten sind, bereits derzeit sowohl richtlinienwidrig als auch EG-wettbewerbsrechtswidrig ist, ist eine nochmalige Erstreckung der Umrüstungsfrist bis 2013 ohne Vorsehung einer Übergangslösung in Form einer Schlüssellösung nicht akzeptabel.

Weiters erscheint uns auch das Modell der Kostentragung zu gleichen Teilen durch alle konzessionierten Postdiensteanbieter, welche im Laufe der ersten 5 Jahre ab Inkrafttreten eine Konzession erwerben, als gravierende und weder richtlinienkonforme noch EG-wettbewerbsrechtskonforme Markteintrittsbarriere.

Schließlich wurde offenbar durch ein Redaktionsversehen vergessen, die Regelungen über Hausbriefanlagen auch auf Landabgabekästen zu erstrecken.

## B. Allgemein wettbewerbsbehindernde Vorschriften des PMG

Die folgenden Bestimmungen erachten wir als allgemein wettbewerbsbehindernd und somit zum Nachteil aller gereichend, denen an einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Postmarkt gelegen ist, zu denen, wie eingangs dargestellt, auch die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger gehören.

### 1. Universaldienst

Der Entwurf nimmt Massensendungen per se aus dem Universaldienst aus: Gemäß § 6 Abs. 3 umfasst der Universaldienst jene Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzer notwendig sind. Als solche gelten jedenfalls jene Leistungen, bei denen die zu Grunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden. In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 ist hierzu ausgeführt, dass Leistungen nur dann zum Universaldienst zählen, wenn die Postsendungen bzw. die Pakete bei einer Post-Geschäftsstelle bzw. bei einem „Mobilen Postamt“ oder bei einem Landzusteller aufgegeben oder in einen Postbriefkasten eingeworfen wurden. Damit, so die Erläuterungen gelten alle Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden, jedenfalls nicht als Universaldienstleistungen; dazu zählen Massensendungen udgl. (vgl. Erläuterungen zu § 6 Abs 3 PMG). Eine Umsetzung laut PMG-Entwurf in der derzeitigen Fassung würde bedeuten, dass es bei Massensendungen keine Entgeltregulierung und somit keine Sicherung „erschwinglicher Preise“, wie durch die Postdienste-Richtlinie vorgegeben, gibt. Dies betrifft jedoch nicht die Zeitungszustellung, welche in § 6 Abs 3 PMG explizit als vom Universaldienst umfasst festgeschrieben wird.

**Wir regen an, in Satz 1 der Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 das Wort „nur“ durch das Wort „jedenfalls“ zu ersetzen und Satz 2 der Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.**

***Wir regen an, § 3 Z 6 des Entwurfes wie folgt zu ändern:***

*6. „Zugangspunkte“ die Einrichtungen, **bei denen** die Absender **oder deren Mittler** ihre Postsendungen in das Postnetz geben können, das sind die für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder Post-Geschäftsstellen sowie alternative Versorgungslösungen (wie „mobile Postämter“ oder Landzusteller), **Verteilerzentren, Zustellbasen und sonstige nachgelagerte Punkte des Postnetzes.***

***Wir regen an, § 3 Z 15 des Entwurfes wie folgt zu ändern:***

*15. „Nutzer“ die natürliche oder juristische Person, die einen Postdienst als Absender, **Mittler** oder Empfänger in Anspruch nimmt.*

***Wir regen an, nach § 3 Z 15 des Entwurfes folgende Z 16 zu ergänzen:***

*16. „Mittler“ jeder Wirtschaftsteilnehmer, der zwischen dem Absender und dem Universaldienstanbieter durch Abholung, Transport und/oder Vorsortierung der Postsendungen tätig wird, bevor die Postsendungen in das Postnetz gelangen.*

***Erläuterung:***

Unverständlich und unseres Erachtens weder im Einklang mit dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 noch mit den Vorgaben der Postdienste-Richtlinie ist, dass laut den Erläuterungen vorsortierte Sendungen bzw. Massensendungen per se aus dem Universaldienst ausgenommen sind. Dies soll durch entsprechende Korrektur der Definition des Begriffes „Zugangspunkte“ korrigiert werden.

Klargestellt werden sollte auch, dass der Universaldienst auch jene Sendungen umfasst, die der Absender nicht persönlich sondern durch Mittler an Zugangspunkten in das Postnetz gibt. Der Begriff des Mittlers ist dabei entsprechend der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste [98/C/39/02] definiert.

## 2. Finanzierung des Universaldienstes

Eine Umsetzung laut PMG-Entwurf in der derzeitigen Fassung würde bedeuten: Wenn die Österreichische Post AG erfolgreich Nettokosten über 2% nachweist, sind ihr diese durch die anderen konzessionierten Wettbewerber vollständig zu ersetzen. Dies trifft auch Zeitungszustellunternehmen jedenfalls dann, wenn sie abgesehen von Zeitungen auch anderes adressiertes Material (ausgenommen Kataloge und Bücher) Dritter transportieren wollen. Das PMG lässt sich aber auch so interpretieren, dass schon die Zustellung von Briefsendungen „an einen Haushalt“ konzessionspflichtig ist und die Nettokostenverpflichtung auslöst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grundlage der Definition des konzessionierten Bereiches die Zeitungszustellunternehmen faktisch vom Markt der Zustellung von Briefsendungen „an einen Haushalt“, etwa Werbeschreiben, verdrängt werden.

### 2.1 *Wir regen an, § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:*

*(1) Die nachweislich aufgelaufenen Nettokosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den Universaldienstbetreiber darstellen, sind dem Universaldienstbetreiber auf dessen Antrag zu ersetzen. Eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung stellen Nettokosten des Universaldienstes dar, sofern diese Nettokosten 2 % der Gesamtkosten des Universaldienstbetreibers übersteigen; in diesem Fall ist der 2% der Gesamtkosten des Universaldienstbetreibers übersteigende Teil der gemäß § 15 berechneten Nettokosten gemäß § 14 durch alle Betreiber von konzessionierten Postdiensten zu tragen. Unter den Gesamtkosten des Universaldienstbetreibers ist die Summe aus den im Einzeljahresabschluss des Universaldienstbetreibers ausgewiesenen Aufwandspositionen im Sinne des § 231 Abs. 2 Z 5 bis 8 UGB (bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) bzw. des § 231 Abs. 3 Z 2, 5, 6 und 7 UGB (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) zu verstehen.*

### *Wir regen an, § 14 Abs. 2 wie folgt zu ändern:*

*(2) Betreiber von konzessionierten Postdiensten mit einem Jahresumsatz von mehr als 500.000 Euro aus dieser Tätigkeit haben nach dem Verhältnis ihres Marktanteils zur Finanzierung des Ausgleichsfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung bis zum Ausmaß von maximal zwei Prozent des durch Tätigkeiten im konzessionierten Bereich erzielten Umsatzes auf dem sachlich relevanten Markt beizutragen (Universaldienstleistungsabgabe). Der dafür relevante Marktanteil bemisst sich nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Umsatzes zur Summe des Umsatzes sämtlicher Beitragspflichtigen auf dem sachlich relevanten Markt der konzessionierten Postdienste im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.*



### ***Erläuterung:***

Übersteigen die Nettokosten des Universaldienst zwei Prozent, so wären sie laut vorgelegtem Entwurf zur Gänze – und nicht nur der übersteigende Teil – als unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den Universaldienstleister, also für die Österreichische Post AG, von allen konzessionierten Postdiensteanbietern entsprechend ihrem Marktanteil – ohne Berücksichtigung des überragenden Marktanteils der Österreichischen Post AG als Universaldienstleister- zu ersetzen. Diese Regelung entbehrt jeder Logik:

Es ist nicht ersichtlich, warum bei einem Überschreiten der 2%-Grenze die Nettokosten zur Gänze „unverhältnismäßig“ und daher zu ersetzen sein sollen, so dass der Universaldienstleister dann Nettokosten von Null hat, während bei einem Nichtüberschreiten Nettokosten bis zu 1,99% der Gesamtkosten vom Universaldienstleister zu tragen wären. Diese sachlich nicht zu rechtfertigende „Alles-oder-Nichts“-Regelung ist geradezu eine Aufforderung an den Universaldienstleister, nicht allzu effizient zu arbeiten, sondern besser als Nettokosten ausweisbare Kosten in Höhe von mehr als 2% der Gesamtkosten zu produzieren.

Die Tragung unverhältnismäßiger Nettokosten hat, um unsachgemäße Ungleichbehandlungen auszuschließen, durch alle konzessionierten Anbieter zu erfolgen. Dies umfasst auch den Universaldienstleister selbst. Daher sind dessen Umsätze im konzessionierten Bereich ebenso zur Berechnung der anteiligen Tragung heranzuziehen.

Zugleich muss auch gewährleistet sein, dass alternativen Postdiensteanbietern durch die Ausgleichspflicht keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen, weshalb bei diesen eine Deckelung der Nettokostenausgleichspflicht bei zwei Prozent des Umsatzes im konzessionierten Bereiches am sachlich relevanten Markt vorzusehen ist.

Der für den Nettokostenersatz nach Marktanteilen relevante Marktanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des jeweiligen Umsatzes zur Summe des Umsatzes sämtlicher Beitragspflichtigen auf dem sachlich relevanten Markt der konzessionierten Postdienste, jedoch „unter Außerachtlassung der Umsätze des Universaldienstbetreibers im Universaldienst“. Die Außerachtlassung der Umsätze des Universaldienstbetreibers im Universaldienst würde nur Sinn ergeben, wenn dieser selbst nicht zur anteiligen Mittragung der Nettokosten verpflichtet wäre, was gemäß den Erläuterungen zu § 14 PMG aber nicht intendiert ist, weshalb der letzte Halbsatz in § 14 Abs. 2 unseres Erachtens zu streichen ist.

#### **2.2 *Wir regen an, § 13 Abs. 1, erster Satz zu ergänzen, sodass dieser lautet wie folgt:***

*Die nachweislich aufgelaufenen, nach § 15 berechneten Nettokosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den Universaldienstbetreiber darstellen, sind dem Universaldienstbetreiber*

***Wir regen an, § 15 Abs. 1, erster Satz zu ergänzen, sodass dieser lautet wie folgt:***

*Die Nettokosten des Universaldienstes sind alle Kosten, die mit der Erbringung des Universaldienstes verbunden und dafür erforderlich sind und die nicht durch aus der Erbringung des Universaldienstes resultierende Erträge und sonstige Vorteile aufgewogen werden.*

***Erläuterung:***

Es ist zu berücksichtigen, dass die Erbringung des Universaldienstes auch Marktvorteile mit sich bringt. Diese sind bei der Berechnung der Nettokosten abzuziehen. Der vorgelegte Entwurf lässt auch die Interpretationsweise zu, dass Nettokosten des Universaldienst ohne Berücksichtigung der aus der Universaldiensterbringung resultierenden Vorteile zu ersetzen wären. Dass solche Vorteile in Abzug zu bringen sind, sollte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

### 3. Öffnung des reservierten Bereiches

#### 3.1 *Wir regen an, § 26 Abs 1 des PMG Entwurfes unter Heranziehung der Definition des derzeit noch reservierten Bereiches (§ 6 PostG 1997 idgF) wie folgt zu präzisieren:*

*„(1) Einer Konzession bedarf die gewerbsmäßige Beförderung **persönlich beanschrifteter** Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g.“*

#### **Erläuterung:**

Konzessionspflichtig und somit potenziell nettokostenausgleichs- und hausbriefeffachanlagenumrüstungsmitfinanzierungspflichtig ist die „gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis 50 Gramm“. Briefsendung ist gemäß § 3 Z 11 des Entwurfes „eine Mitteilung in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die befördert und an die vom Absender auf der Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird; Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Briefsendungen“. Diese Definition entspricht, abgesehen von der Ausnahme der de Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften, jener des § 2 Z 5 PostG 1997 idgF.

Die Definition setzt ihrem Wortlaut nach zwar eine Anschrift, aber keine „persönliche Beanschriftung“ voraus; demnach erfasst sie dem Wortlaut nach auch die Sendung von Mitteilungen auf physischen Trägern „an einen Haushalt“. Entsprechend wird der derzeit noch reservierte Bereich des PostG 1997 idgF auch wie folgt beschrieben ( § 6 As 1 PostG 1997 idgF): „Das Erbringen von Postdienstleistungen für *persönlich* beanschriftete Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm ist grundsätzlich der Österreichischen Post vorbehalten.“

Geht man davon aus, dass nach dem Wortlaut der Definition der „Briefsendung“ auch nicht „*persönlich* beanschriftetes“ Material eine „Briefsendung“ sein kann, so trifft die Ausgleichsverpflichtung für allfällige Nettokosten des Universaldienstes nicht nur jene Marktteilnehmer, die in den reservierten Bereich drängen, weil demnach auch die gewerbsmäßige Beförderung nicht persönlich beanschrifteter Briefsendungen Dritter konzessionspflichtig ist und somit eine potenzielle Ausgleichsverpflichtung auslöst. Demnach wäre in Zukunft der Transport auch von Werbeschreiben „an einen Haushalt“ konzessionspflichtig, was eine Deliberalisierung gegenüber geltendem Recht wäre, und darüber hinaus bestehende Geschäftsfelder nachträglich mit dem Risiko der Nettokostenausgleichspflicht belasten würde.

Dies würde auch die gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfes vom Anwendungsbereich des PMG ausgenommenen verlagseigenen Zeitungszustellensysteme treffen, weil diese nur hinsichtlich der Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften, nicht aber hinsichtlich der Zustellung anderer Sendungen, wie etwa auch Werbematerial „an einen Haushalt“ vom Anwendungsbereich des PMG ausgenommen sind. Die Mitnahme nicht persönlich beanschrifteter Werbesendungen ist ein bedeutendes Finanzierungselement der verlagseigenen Zeitungszustellensysteme. Eine daraus resultierende Verpflichtung, Nettokosten des Universaldienstleisters, namentlich der Österreichischen Post AG, mitausgleichen zu müssen wäre vollkommen unverhältnismäßig und für die verlagseigenen Zeitungszustellensysteme existenzbedrohend.

3.2 ***Wir regen an, § 27 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.***

***Erläuterung:***

Der VÖZ hat sich gegen ein Lizenzsystem und für eine bloße Anzeigepflicht für Tätigkeit im ehemals reservierten Bereich ausgesprochen. Das vorgeschlagene Konzessionssystem ist zwar weniger wettbewerbsfreundlich als der VÖZ-Vorschlag, aber dennoch grundsätzlich akzeptabel.

Nicht akzeptabel ist hingegen, dass durch § 27 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes der Entgeltstandard der Österreichischen Post AG gesetzlich als Voraussetzung für die Tätigkeit im ehemals reservierten Bereich normiert werden soll und gleichzeitig in § 26 Abs. 3 Z 2 eine lex FEIBRA geschaffen wird, durch welche Erfüllungsgehilfen konzessionierter Postdiensteanbieter keiner Konzession bedürfen und somit auch nicht die Entgeltstandards des § 27 Abs. 2 Z 2 erfüllen müssen.

Dies führt zum geradezu absurden Ergebnis, dass gerade die Österreichische Post AG nicht an ihre eigenen Entgeltstandards gebunden ist, wenn sie sich der FEIBRA als Erfüllungsgehilfe bedient. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 27 Abs. 2 Z 2 durch § 26 Abs. 3 Z 2 bei entsprechender Organisation des Dienstes (Gründung einer Erfüllungsgehilfengesellschaft) relativ leicht umgangen werden kann, was ja auch – jedenfalls im Hinblick auf die FEIBRA – gewollt scheint, so dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Bestimmung stellt

#### 4. Entgeltregulierung

**Wir regen an, § 20 Abs. 1 wie folgt zu ändern:**

*(1) Der Universaldienstbetreiber hat in Entsprechung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für Dienste im Universaldienstbereich allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen. In diesen sind die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen. Der Universaldienstbetreiber hat in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Sondertarife für die Übernahme von vorbehandelten Sendungen, die der Absender oder Mittler dem Universaldienstbetreiber entsprechend den von diesem zu veröffentlichenden Voraussetzungen übergibt, festzusetzen, welche unter Beachtung der Grundsätze gemäß § 21 Abs. 1 dem Umstand Rechnung zu tragen haben, dass der Universaldienstbetreiber in solchen Fällen nur einzelne der in den Universaldienst fallenden Leistungen (§ 6 Abs. 2) erbringt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde bei Veröffentlichung anzuzeigen.*

**Wir verweisen auf die unter Punkt 2.1 angeregte Ergänzung der Definition des Begriffes „Zugangspunkte“ und regen an, § 21 Abs. 3 wie folgt zu ändern:**

*(3) Die Anwendung eines einheitlichen Entgeltes für den Universaldienst schließt nicht das Recht des Betreibers des Universaldienstes aus, mit Nutzern individuelle Preisabsprachen zu treffen oder Sondertarife vorzusehen. Mit Ausnahme bei Zeitungen und Zeitschriften sind die Kriterien einschließlich die Höhe der gewährten Preisnachlässe für solche Preisabsprachen und Sondertarife der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen; sie sind auf alle Nutzer in gleicher Weise anzuwenden und haben dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu entsprechen. Dies gilt für alle Leistungen gemäß § 6 Abs. 2, unabhängig davon von wem und an welchem Punkt sie in das Postnetz (§ 3 Z. 5) gegeben werden.*

#### **Erläuterung:**

Mit § 20 Abs. 3 dritter Satz soll der Zugang zu postalischen Teilleistungen ermöglicht werden und die Übernahme von bestimmten Vorleistungen (Sortierung, Transporte etc.) durch reduzierte Entgelte für die verbleibenden, vom Universaldiensteanbieter durchzuführenden Leistungen abgegolten werden („Teilleistungsrabatt“). Dies unabhängig davon, ob diese Vorleistungen vom Absender selbst oder einem von diesem beauftragten Mittler durchgeführt werden. Die Teilleistungsrabatte sollen sich an den eingesparten Kosten des Universaldiensteanbieters orientieren.

Mit § 21 Abs. 3 letzter Satz (neu) soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen über die Anwendung einheitlichen Entgelts für alle Universaldienstleistungen in gleicher Weise gelten und nicht nur für jene, welche in § 6 Abs. 3 Satz 2 als „jedenfalls zum Universaldienst gehörig genannt sind.“

## 5. Weltpostvertrag

*Wir regen an, §§ 18 des Entwurfes zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:*

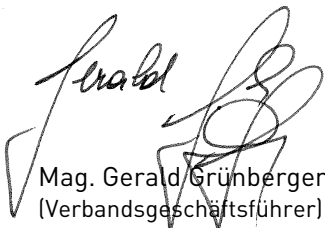
*Für die Republik Österreich nimmt jedenfalls der Universaldienstbetreiber die Rechte und Pflichten wahr, die sich für eine Postverwaltung im Verhältnis zu den Nutzern und zu anderen Postverwaltungen aus den Bestimmungen des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines ergeben. **Der Universaldienstbetreiber hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Postverwaltung den Zugang und die Beteiligung aller Postdiensteanbieter zu und an Diensten im Sinne des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines sicherzustellen.***

### *Erläuterung:*

Der Weltpostvertrag sieht gemeinsame Dienste, wie etwa den elektronischen Briefdienst vor. Die Nutzung solcher Dienste ist allen Postdiensteanbietern zu gleichen Rechten und Pflichten, nicht diskriminierend zugänglich zu machen.

Wir appellieren nochmals nachdrücklich, die Zukunft der Zeitungszustellung unter Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge zu sichern. Für Gespräche betreffend die vorgeschlagenen Änderungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Verbandsgeschäftsführer)